



DER LANDRAT DES LANDKREISES EBERSBERG

Bayerischer Landkreistag
Herrn Dr. Christian Hofer
Kardinal-Döpfner-Straße 8
80333 München

Ebersberg, 15. März 2022

Landesentwicklungsprogramm Bayern – Stellungnahme Landratsamt Ebersberg

Sehr geehrter Herr Dr. Hofer,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 20.12.2021 und die Möglichkeit zur Stellungnahme gegenüber dem Bayerischen Landkreistag. Vielen Dank auch für die Fristverlängerung, die aktuellen Ereignisse rund um den Krieg und die Flüchtlingsbewegung waren ursächlich für den Zeitverzug. Wir haben unsere Fachbereiche im Landratsamt einbezogen und nehmen zu einzelnen Punkten wie folgt Stellung. Der Kreistag wird noch eine eigene Stellungnahme erarbeiten und diese direkt dem Wirtschaftsministerium zuleiten.

Leitbild:

Die Bedeutung des Klimaschutzes und der Klimaanpassung sollte im Leitbild noch stärker betont werden. Klimawandel bedeutet nicht nur das vermehrte Auftreten von Extremereignissen. Unser gesamter Lebensraum wird verändert. Insofern wäre ein Eingehen auf die Frage, welche Veränderungen der Klimawandel für unsere Umwelt und für unsere Wirtschaft mit sich bringt, hilfreich und ebenso, wie wir uns darauf vorbereiten können.

Was die „Vision Bayern 2035“ mit seiner flächendeckenden leistungsfähigen Verkehrsinfrastruktur anbetrifft, sollte man sich auch damit auseinandersetzen, wie die Sicherheit und Attraktivität des nichtmotorisierten Verkehrs aufrechterhalten bzw. verbessert wird.

Die Ziele des Klimaschutzes sollten auch stets in klimaverantwortlicher Weise verfolgt werden.

Bei der maßvollen und effizienten Flächeninanspruchnahme sollte stets bedacht werden, dass dies im großen Zielkonflikt mit notwendigen Infrastrukturmaßnahmen, der Schaffung von sozial notwendigen Einrichtungen (Schulen, Kindertagesstätten) und dringend benötigtem, insbesondere bezahlbarem Wohnraum steht.

1. Grundlagen und Herausforderungen der räumlichen Entwicklung und Ordnung Bayerns

Der gesamte Abschnitt sollte ergänzt werden um:

Um dies zu ermöglichen, wird die 10-H-Regel in Bayern dahingehend überarbeitet, dass die Errichtung von Windrädern im Einklang mit den Bürgerinnen und Bürgern und den Gemeinden erleichtert wird.

1.1 Demographischer Wandel

1.2.2 Abwanderung vermindern

Die genannten Abwanderungstendenzen oder ein Bevölkerungsrückgang sind im Landkreis Ebersberg nicht zu verzeichnen. Der Landkreis wächst, den jüngsten Prognosen des statistischen Landesamtes zufolge, bis ins Jahr 2040 um weitere 10,3 % auf 159.000 Einwohner an. Das Durchschnittsalter wird von 43,0 Jahren im Jahr 2020 auf dann 44,6 Jahren ansteigen. Damit liegt der Landkreis Ebersberg in etwa im Mittel des Regierungsbezirkes Oberbayern von prognostizierten 44,3 Jahren. Im gesamt-bayerischen Vergleich liegt das Durchschnittsalter bei 45,5 Jahren.

Die beschriebenen Anforderungen an Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind im Landkreis Ebersberg anders gelagert. Über fehlende Auslastung und Schließungen wird man sich keine Sorgen machen müssen. Die prognostizierte Zuwanderung wird vielmehr zu einer weiteren Erhöhung des Siedlungsdruckes führen und dieser wiederum eine weitere Steigerung der Lebenshaltungskosten im Landkreis Ebersberg nach sich ziehen. Die Herausforderungen des Landkreises in Bezug auf die Daseinsvorsorge werden folglich vielmehr im Bereich der Akquise einer ausreichenden Anzahl von Fachkräften für den Betrieb der Einrichtungen liegen. Von Seiten der Staatsregierung sollten demzufolge Möglichkeiten geschaffen werden, die steigenden Lebenshaltungskosten der für die Sicherung der Daseinsvorsorge benötigten Fachkräfte auszugleichen.

Bei der Zahl der benötigten Fachkräfte für die Betreuung von Kindern, Jugendlichen und insbesondere von älteren Menschen verzeichnet der Landkreis Ebersberg bereits heute eine spürbare Unterdeckung. Nachdem die bayernweit einheitliche Tarifstruktur nur einen unzureichenden Ausgleich für die hohen Lebenshaltungskosten (insbes. die hohen Mietkosten) auch im Landkreis Ebersberg bietet, steht zu befürchten, dass auch der Landkreis in den kommenden Jahren für diese Fachkräfte zunehmend an Attraktivität verlieren wird, was zu einer gravierenden Unterdeckung bis zum Jahr 2040 führen dürfte.

1.3 Klimawandel

Die Auflistung sollte ergänzt werden um:

Stärkung der Rolle von Bildung in Kindertagesstätten und Schulen für klimabewusstes und klimagerechtes Handeln in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Verantwortung. Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen in die Anforderungen des Klimaschutzes, um ein neues positives Narrativ zu entwickeln, in dem ein breiter, gesamtgesellschaftlicher Konsens über Klimaneutralität als gemeinsames Ziel zur Basis wird.

2. Raumstruktur und 3. Siedlungsstruktur

Grundsätzlich gilt, dass wir uns der Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetages (**s. Anlage 1**) zu diesen beiden Kapiteln vollumfänglich anschließen. Die Thematik rund um die Stärkung des Ländlichen Raums konnten wir mit dem Bayerischen Gemeindetag, Kreisverband Ebersberg intensiv erörtern. Würden die Unterkapitel „Gleichwertigkeit und Nachhaltigkeit“, „Siedlungsstruktur“ und „Innenentwicklung vor Außenentwicklung“ 1:1 umgesetzt, so bedeutete dies eine viel zu starke Einschränkung der Entwicklung des ländlichen Raums und der kleineren Gemeinden. Auch würde dies nicht zu einer Entlastung des teils überhitzten Ballungsraumes führen, weil der Druck auf den Ballungsraum dadurch weiter erhöht würde, wenn sich der ländliche Raum nicht sinnvoll weiterentwickeln kann. Die bisherige Regelung ist nach unserer Überzeugung ausreichend. Aus unserer Sicht bedarf es eines aufeinander abgestimmten Vorgehens zur Entlastung der Ballungsräume sowie zur gleichzeitigen Stärkung des ländlichen Raums. Bezahlbarer Wohnraum muss unter der Beachtung von Flächeneffizienz an allen Orten geschaffen werden können. Eine wichtige Rolle spielt es dabei, die örtliche Entwicklungsfreiheit vollumfänglich anzuerkennen. Auch im gewerblichen Bereich (Stichwort „Anbindegebot“) müssen pragmatische Lösungen möglich sein. So darf z.B. die organische Erweiterung bestehender Gewerbebetriebe im Außenbereich nicht am Anbindegebot scheitern.

2.2 Gebietskategorien

2.2.2 Gegenseitige Ergänzung der Teilräume

Entsprechende Vorhaben sind besonders zu fördern.

Hintergrund: Dies soll verdeutlichen, dass wir gerade in diesem Punkt weitere oder mehr Förderungen erwarten. Gerade unsere Buslinien im südlichen Landkreis, so wie sie jetzt beschlossen wurden, würden von so einer Förderung profitieren.

Der Abschnitt sollte ergänzt werden um:

Dies schließt sowohl den Ausbau des ÖPNV und Fernverkehrs als auch die Verbesserung der Infrastruktur des nicht-motorisierten Verkehrs mit ein.

4. Mobilität und Verkehr

4.1.2 Internationales, nationales und regionales Verkehrsnetz

Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrsnetz soll bedarfsgerecht, mit besonderem Augenmerk auf den Flächenverbrauch sowie die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit verbessert werden.

An anderer Stelle im LEP wird der Flächenverbrauch und die Umwelt thematisiert (S. 10 und S. 49). Da es in diesem Punkt explizit um den Ausbau internationaler und nationaler Verbindungen geht, wäre das im Hinblick auf den Brennerordzulauf eine gute Ergänzung in diesem Satz.

Der 1. Satz in diesem Abschnitt „Die Einbindung Bayerns in das internationale und nationale Verkehrsnetz soll bedarfsgerecht verbessert werden“, sollte ergänzt werden um:

Das Bayernnetz für Radler (www.radverkehr.bayern.de/bayernnetz) soll in das europäische Fernwege-Radnetz Euro-Velo (<https://de.eurovelo.com>) integriert werden und durch entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht werden. Die Mitnahme von Fahrrädern in überregionalen Zügen, insbesondere in Zügen für den internationalen Verkehr sowie in Nachtzügen, soll erheblich ausgeweitet werden. Über die Chancen und Vorteile der Kombination von Schiene und Rad – auch im internationalen Kontext – soll umfangreich informiert werden. Das Tarifangebot für Kombinationen von Schiene und Rad muss erleichtert, kapazitätsmäßig ausgebaut und finanziell attraktiver gemacht werden

4.1.3 Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und der Verkehrserschließung

Zusätzlich zum Genannten sollten auch mobilitätsform-übergreifende Verkehrsknotenpunkte geschaffen werden i. S. einer sinnvollen und (vorausschauend) bedarfsgerechten Anpassung und Neustrukturierung von Verkehrsknotenpunkten:

Bessere Nutzung der bereits versiegelten Flächen von P+R- sowie Bahnhofsparkplätzen durch die Verbesserung der Abstellmöglichkeiten (sichere Fahrradgaragen für E-Bikes) für Zweiräder. Überdachung der Parkflächen mit Photovoltaik-Anlagen. Errichtung von Ladeinfrastruktur für E-Mobilität mit bedarfsgerechter Leistung und mit sinnvollen Bezahlkonzepten.

4.2 Straßeninfrastruktur

Es fehlen als Unterpunkte:

Berücksichtigung von Anforderungen für leistungsfähige (Schnell-)Ladeinfrastruktur an Fernverkehrsstraßen.

Ausbau oder zumindest Förderung der Ladeinfrastruktur (auf landeseigenen Flächen).

4.4 Radverkehr

Die Umsetzung von Radwegeverkehrsprojekten im Außenbereich, sowohl der Neubau als auch die Nutzung von vorhandenen Verkehrsinfrastrukturen, scheitert oftmals auch an Grundsätzen des Naturschutzes. Um durchgängige Radwegenetze schaffen zu können, sind deshalb einvernehmliche Lösungen zu suchen, die die Belange des Naturschutzes sowie des Radverkehrs vereinen. Dazu bedarf es von beiden Seiten einer Kompromissbereitschaft sowohl bei den Planungsgrundsätzen als auch bei der Auslegung von Naturschutzgesetzen.

Die Natur profitiert von einer intakten Radverkehrsstruktur, der Radverkehr dagegen von einer intakten Natur entlang solcher Strecken. Die vorgenannten Aspekte sollten deshalb unbedingt in das LEP mit aufgenommen werden.

4.5 Ziviler Luftverkehr

4.5.1 Verkehrsflughafen München

Zur 3. Startbahn verweisen wir auf einen Beschluss des Kreistags vom 25.07.2016 (s. Anlage 2).

6. Energieversorgung

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

6.1.1 Sichere und effiziente Energieversorgung

Es sollte ergänzt werden, dass Energieversorgung klimaschonend erfolgen soll. Diese Forderung gibt es nicht zum Nulltarif. Die Rahmenbedingungen der Staatsregierung sollten beschrieben werden, wie dies angereizt wird.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Es ist erfreulich, dass dem Wasserstoff insbesondere als Energiespeicher eine höhere Bedeutung beigemessen wird. Nur: dazu wird auch eine Wasserstoff-Infrastruktur erforderlich werden, sprich ein Leitungsnetz. Hier sollte man verankern, dass Netzbetreiber ihre Erdgasnetze auf „Wasserstofftauglichkeit“ hin entwickeln sollen. Welche Rahmenbedingungen kann sich die Staatsregierung vorstellen?

Der 1. Satz in diesem Abschnitt: „Erneuerbare Energien sind dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen“ sollte ergänzt werden um:

Dabei soll zwar ein besonderer Fokus auf jene Energiequellen gelegt werden, die lokal jeweils ein hohes Potential aufweisen, aber gleichzeitig der Ausbau anderer Energiearten zur Sicherstellung eines guten Energie-Mix verfolgt werden.

6.2.3 Photovoltaik

Die Begrifflichkeit es soll auf etwas „hingewirkt“ werden sollte präzisiert werden. Der Begriff kann von der ein oder anderen Stelle (z. B. uNB) unterschiedlich aufgefasst werden. Zielkonflikte zwischen Behörden können Vorhaben damit massiv verzögern.

Der 1. Satz in diesem Abschnitt „In den Regionalplänen können Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen festgelegt werden“ sollte ergänzt werden um: Im Wohngebäude Neubau ist die Nutzung der Photovoltaik als Baustandard anzustreben. Festsetzungen in der Bauleitplanung, die dies fördern, sind erwünscht.

Betreff: Freiflächen-Photovoltaik – der bereits als Änderungswunsch in der Lesefassung eingefügt Satz „Im notwendigen Maße soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten hingewirkt werden.“

Dieser Satz sollte so nicht aufgenommen werden, sondern sollte wie folgt lauten und ergänzt werden:

Auch im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet soll auf die Nutzung von Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen hingewirkt werden. Bei der Umsetzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist das gegebene Potenzial, die Flächen unterhalb der PV-Module ökologisch aufzuwerten, bestmöglich zu nutzen (z. B. durch das Anpflanzen heimischer Pflanzen zur Stärkung der Artenvielfalt). Die Vereinbarkeit von Freiflächen-Photovoltaik mit der Wiedervernässung stillgelegter Moore ist zu prüfen, da hier ein besonders hohes Potenzial der ökologischen Aufwertung und insbesondere der CO₂-Einsparung gegeben ist. Bei der Priorisierung geeigneter Standorte sollten direkte Stromabnahmemöglichkeiten geprüft werden (z. B. Gewerbe oder Einrichtungen der öffentlichen Versorgung). Die Versorgung direkt angrenzender Verbrauchseinrichtungen mit regenerativem Strom stärkt die Energiewende vor Ort, entlastet das öffentliche Stromnetz und kann wirtschaftliche Vorteile für den Betreiber der Anlage und den Stromabnehmer bieten.

6.2.6 Tiefengeothermie

Stromerzeugung aus Tiefengeothermie ist hochgradig ineffizient (Wirkungsgrad im Bereich 15%). Tiefengeothermie sollte man deshalb nur zur Wärmeversorgung nutzen und entsprechend anreizen.

Der 1. Satz in diesem Abschnitt sollte verändert und ergänzt werden: Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen insbesondere für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausgeschöpft werden. Die Nutzung zur Stromerzeugung ist möglich, jedoch der Wärmeversorgung unterzuordnen.

Vorschlag zur Vereinheitlichung:

Weil Stromerzeugung aus Tiefengeothermie hochgradig ineffizient ist (Wirkungsgrad im Bereich 15 %) sollten die Potenziale für die Wärmeversorgung und Wärmeverteilung ausgeschöpft werden.

Generell zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Außenbereich: Wie auch beim o.g. Ausbau der Radwege ist auch hier ein pragmatischerer Ausgleich mit den Naturschutzgesetzen anzustreben, Stichwort Ausgleichsflächen: Warum müssen Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen ausgeglichen werden? Im Vergleich zu den vormals meist gedüngten Ackerflächen entstehen im Umfeld der PV-Module wertvolle Biotope, die neuen Lebensraum für Pflanzen und Tiere bieten (Biodiversität), dies allein ist schon ein starker Ausgleich. Für Windräder und andere Anlagen muss auch hier im Grundsatz gelten: Der Ausbau der erneuerbaren Energien schützt Umwelt und Natur, ein zusätzlicher Ausgleich ist hierfür erforderlich.

8. Soziale und kulturelle Infrastruktur

8.1 Soziales

Wie im Zuge der Fortschreibung des Seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes (SPGK) festgestellt wurde, reichen die stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Ebersberg bis ins Jahr 2040 aus, sofern alle geplanten Neu – und Erweiterungsbauten realisiert werden. Wie im Landesentwicklungsprogramm angegeben, werden die Menschen immer älter und beabsichtigen so lange als möglich im häuslichen Umfeld zu leben. Diese Entwicklung hat der Landkreis Ebersberg in seiner Fortschreibung des SPGK berücksichtigt und daher das Ziel formuliert, die ambulante Versorgungsquote von derzeit 71,4 % auf 73 % zu steigern. Der Fokus der Seniorenarbeit wird im Landkreis Ebersberg in den nächsten Jahren folglich auf dem Bereich der häuslichen Versorgung (ambulante Pflegedienste, Tagespflege, haushaltsnahe Dienstleistungen usw.) liegen. Gleichzeitig führt eine ambulante Versorgungsquote von 73 % dazu, dass die Anzahl der geplanten neuen stationären Plätze (108) ausreichen wird, obwohl im Jahr 2031 rund 1.000 Personen mehr zu versorgen sein werden.

Eine große Unterdeckung verzeichnet der Landkreis Ebersberg hingegen im Bereich der Kurzzeit- und Verhinderungspflegeplätze. Sofern das Landesentwicklungsprogramm das formulierte Ziel „ambulant vor stationär“ erreichen möchte, ist von Seiten der Bayerischen Staatsregierung auf eine deutlich bessere Finanzierung der Kurzzeitpflege hinzuwirken. Alternativ könnte bei neuen Einrichtungen eine verpflichtende Quote für den jeweiligen Heimbetreiber eingeführt werden. Bürgerinnen und Bürger brauchen die Sicherheit einer Versorgung im Akutfall oder für eigene Auszeiten. Andernfalls werden sie eine vollstationäre Versorgung vorziehen.

8.3 Bildung

8.3.1 Schulen und außerschulische Bildungsangebote

Der Abschnitt sollte um folgende Aspekte ergänzt werden:

Schüler und Lehrer sind für den notwendigen gesellschaftlichen Transformationsprozess in die Klimaneutralität einzubeziehen: Das Potenzial von Schulen und vorschulischen Bildungseinrichtungen muss stärker ausgeschöpft werden. Nur so kann sich das notwendige Tempo auf dem Klimaneutralitätspfad entwickeln, und zukünftige Wähler*innen können sich auf diesem Pfad mitgenommen sehen.

Klimabildung ist als fester Bestandteil im Unterricht aller Schularten zu verankern: Die im Lehrplan Plus möglichen Inhalte sollen durch verpflichtende Stunden und Projekte in allen Fächern ergänzt werden. Alle Schularten werden verpflichtet, dafür geeignete, schulinterne Curricula zu

entwickeln. Das Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) wird beauftragt, dafür ein Rahmencurriculum bereit zu stellen. An jeder Schulart und für jede Schule sollen dafür Lehrer-Ressourcen in Form von mindestens 1 Ermäßigungs- bzw. Verfügungsstunde bereitgestellt werden. Die Lehreraus- und -weiterbildung ist um Klimabildung zu ergänzen: Bei der universitären Ausbildung von Lehrern aller Schularten soll Klimabildung im Unterricht verpflichtender Bestandteil werden. Jährliche Dienstbesprechungen thematisieren die Umsetzung von Klimabildung im Unterricht. Schulen sollen CO2-neutrale Einrichtungen werden: Die Entwicklung von Schulen zu CO2-neutralen Organisationen soll durch ein Zusammenwirken aller Akteure in allen Handlungsfeldern der Schule bzw. der Schulorganisation finanziell und durch Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen gefördert und bis 2040 flächendeckend für alle Schulen im Freistaat umgesetzt werden.

Soweit einige Punkte aus der Sicht der Landkreisverwaltung. Eine politische Stellungnahme wird eingangs bereits erwähnt direkt gegenüber dem Wirtschaftsministerium abgegeben.

Mit den besten Grüßen



Robert Niedergesäß
Landrat

Anlagen

Anlage 1: Stellungnahme des Bayerischen Gemeindetags vom 22.02.2022

Anlage 2: Beschluss des Kreistags vom 25.07.2016 zum Thema 3. Startbahn